

Satzung des Dorfvereins „Wir in Frankena“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01. Juni 2009 gegründete Verein führt den Namen: „Wir in Frankena“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen werden. Danach führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Doberlug-Kirchhain, Ortsteil Frankena. Die Geschäftsstelle ist unter der Anschrift des jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu erreichen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Brauchtum, Kultur, Kunst, der Jugend sowie der Heimatkunde und Heimatpflege. Dabei soll die natürliche, historische und kulturelle Eigenart der Heimat gepflegt, Überliefertes und Neues vereint und weiterentwickelt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Pflege von Traditionen und traditionellen Veranstaltungen
- b) Durchführung kultureller Veranstaltungen
- c) Fortführung der Ortschronik
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Interessengemeinschaften oder Vereinen
- e) Jugendbetreuung und Jugendarbeit sowie Durchführung von Vorträgen zur Dorfgeschichte im Jugendclub des Ortes

Der Verein verfolgt, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf de-

mokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglieder können alle Einwohner von Frankena und Ortsfremde werden. Hierbei ist unerheblich ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist darüber hinaus die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Gegen den ablehnenden begründeten Bescheid des Vorstandes kann Einspruch innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen: Auflösung)
- b) freiwilligen Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss.
- c) Ausschluss, der aus wichtigen Gründen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen:
 - bei grober Verletzung der Vereinssatzung
 - bei Verübung unehrenhafter Handlungen
 - bei Verletzung der Vereinsinteressen
 - bei Rückstand des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung
 - bei Verlust der bürgerlichen Rechte

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Leistungen und Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können durch Bereitstellung von Vereinsvermögen erworbene Sachgegenstände zurück gefordert werden.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher.

In der Mitgliederversammlung und den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschließung eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins
- Aufgaben, die ihr außerdem durch die Satzung übertragen sind
- Beschlussfassung über Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Höhe der angemessenen Vergütung für Vorstandsmitglieder

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- einem Beisitzer

Mehrere Vorstandsämter dürfen auf ein Vorstandsmitglied nicht vereinigt sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für jeweils 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Der Vorstand hat die Verpflichtung, die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse zu führen.

Die Festlegungen des Vorstandes werden durch einfache Mehrheitsbeschlüsse gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Von allen Mitglieder- und Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig durchzuführen.

§ 8 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Buchführung, materielle Vermögenswerte und die Kasse des Vereins zu überprüfen sowie der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

Bei Feststellung von Unstimmigkeiten ist der Vereinsvorstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Sachvermögen des Vereins

Über das Sachvermögen des Vereins ist ein Verzeichnis zu führen, das stets auf dem Laufenden zu halten ist. Bei der Übergabe des Vereinsvermögens durch einen ausscheidenden Vorstand an den neu gebildeten Vorstand ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem übergebenden und dem übernehmenden Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung benennt in diesem Fall gleichzeitig 2 Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Doberlug-Kirchhain, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kultur, des Sports oder der Jugendarbeit im Ortsteil Frankena zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss der Gründungsversammlung am 01.06.2009 in Kraft.

Die Gründungsmitglieder: